

# Allgemeine Geschäftsbedingungen des afk-Hörfunkvereins München e.V.

## §1 Anwendungsbereich

Für alle Aufträge für sämtliche von afk-Hörfunkverein München e.V. (nachstehend M94.5) angebotenen Sonderwerbformen gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, im folgenden kurz AGB. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch bei anders lautender Gegenbestätigung des Auftraggebers nicht Vertragsinhalt; eines ausdrücklichen Widerspruchs durch M94.5 bedarf es nicht. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen widerspricht. Auf diese Folge wird M94.5 bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs durch den Auftraggeber.

## §2 Auftragserteilung

- (1) Verbindliche Aufträge setzen eine schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber und eine Auftragsannahme durch M94.5 voraus. Der Sendeauftrag wird für M94.5 nur dann verbindlich, wenn er durch M94.5 schriftlich bestätigt wurde oder wenn die Sonderwerbform ohne vorherige schriftliche Bestätigung von M94.5 im Aus- und Fortbildungs kanal ausgestrahlt wurde.
- (2) Von Agenturen im eigenen Namen erteilte Aufträge werden nur für mit Namen und Anschrift bezeichnete Sponsoren angenommen. M94.5 ist jederzeit berechtigt, sich die Beauftragung der Agentur durch den Sponsor schriftlich nachweisen zu lassen.
- (3) Die Abwicklung des Sendeauftrages erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste bzw. nach der jeweils getroffenen Vereinbarung.
- (4) Eine Terminverschiebung durch den Auftraggeber oder eine Änderung der Ausstrahlungslänge der Sonderwerbformen oder sonstige Änderungen des von M94.5 angenommenen Angebots sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von M94.5 möglich.
- (5) Angebote von M94.5 sind in jedem Falle freibleibend. M94.5 behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich M94.5 vor, Sonderwerbformen, z.B. wegen ihrer Herkunft, des Inhalts, ihrer Form oder der technischen Qualität des vom Auftraggeber gelieferten Sendematerials insbesondere aus programmlichen, technischen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verstoß gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages, Richtlinien der Landesmedienanstalten oder sonstiger verbindlicher Regelungen in der jeweils geltenden Fassung) zurückzuweisen. Eine Ausstrahlung der betreffenden Sonderwerbform durch M94.5 unterbleibt in einem solchen Falle, ohne dass es einer vorherigen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf. Der Kunde hat im Falle der Zurückweisung von Sonderwerbformen nur Anspruch auf Rückzahlung des Grundpreises. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wird ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit aus einem Auftrag lediglich einzelne Sonderwerbformen ausgestrahlt werden, hat der Auftraggeber die hierfür vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Gründe der Zurückweisung werden dem Auftraggeber auf Verlangen mitgeteilt.

## §3 Sendezeiten

- (1) Vereinbarte Sendezeiten werden nach Möglichkeit eingehalten. Eine Gewähr für die Ausstrahlung der Sonderwerbform an bestimmten Tagen, zu bestimmten Stunden und in bestimmter Reihenfolge wird nicht übernommen. Ein Konkurrenzausschluss kann in keinem Fall wirksam gewährt werden.
- (2) Fällt eine Sonderwerbform aus programmlichen (z.B. Programmänderung wegen Live- und/oder Eventprogramm) oder technischen Gründen oder wegen höherer Gewalt (auch technische Störungen) im gesamten Sendegebiet aus, so wird sie nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hiervon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

## §4 Haftung von M94.5

- (1) M94.5 haftet für etwaige Schäden nur, falls M94.5 eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von M94.5 zurückzuführen ist. Im Fall einer Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt, ist die Haftung von M94.5 auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des Auftragsentgeltes für die jeweils betroffene Sendung begrenzt. Die Haftungsbegrenzung auf den vorhersehbaren Schaden, besteht auch im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch Angestellte von M94.5, die nicht Organe oder leitende Angestellte sind.
- (2) Keine Haftung von M94.5 besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit nicht die Haftung durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von M94.5 begründet wird. In jedem Fall ist die Haftung auf solche Schäden begrenzt, mit deren Eintritt M94.5 bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen konnte. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Haftung von M94.5 für einfache Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit oder Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- (3) Bei Vorliegen eines erheblichen Mangels, den M94.5 zu vertreten hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine ersatzweise Ausstrahlung der Sonderwerbform zu verlangen. Ist auch die zweite Ausstrahlung mit wesentlichen Mängeln behaftet, so ist der Auftraggeber berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach der Ausstrahlung geltend gemacht werden.
- (4) Wird die Ausstrahlung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder M94.5 noch der Auftraggeber zu vertreten hat, und ist auch eine ersatzweise Ausstrahlung ausgeschlossen, so kann das Geleistete nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.

## **§5 Haftungsfreistellung durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seiner Sonderwerbeformen sowie die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Texte, Unterlagen oder Sendekopien und stellt M94.5 von allen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wettbewerbsrechtlicher, persönlichkeitsrechtlicher und urheberrechtlicher Art unverzüglich frei, die wegen der Ausstrahlung der Sonderwerbeform von Dritten gegen M94.5 geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ersetzt M94.5 jeden hierdurch entstehenden Schaden. M94.5 ist nicht verpflichtet, Sonderwerbeformen vor Annahme des Auftrags zu sichten oder zu prüfen.

## **§6 Urheber- und Nutzungsrechte**

Der Auftraggeber garantiert mit der Auftragserteilung, dass er über sämtliche zur Verwertung im Rundfunk erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, die auf den von ihm bereitgestellten Bild-/Tonträgern oder den sonstigen Sendeunterlagen beruhen, verfügt und sie auf M94.5 übertragen kann. Der Auftraggeber überträgt insbesondere das Rundfunknutzungsrecht für die Sonderwerbeform auf M94.5, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang. Eingeschlossen ist das für die Ausstrahlung etwa erforderliche Bearbeitungsrecht. M94.5 nimmt die Übertragung durch die Annahme des Auftrages an. Das Rundfunknutzungsrecht wird örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigt zur Ausstrahlung mittels aller bekannten technischen Verfahren und Formen, insbesondere auch Kabel- und Satellitenübertragung sowie Kabelweiterverbreitung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben bei der Übersendung von Zuspielteilen und Unterlagen jeweils mitzuteilen.

## **§7 Sendematerial**

**(1)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, M94.5 bis spätestens 10 Werktagen vor dem von M94.5 bestätigten Sendetermin das für die Ausstrahlung notwendige Material (Motivpläne und Sendekopien) zu überlassen. Die Qualität der Sendekopie in technischer und inhaltlicher Hinsicht liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Bei häufiger Schaltung ist M94.5 vom Auftraggeber eine zweite Sendekopie der Sonderwerbeform zu überlassen.

**(2)** Die Sendekopien sind auf Gefahr des Auftraggebers an  
afk – Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien  
Rosenheimer Straße 145c  
81671 München

oder eine andere in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannte Adresse zu senden.

**(3)** Die Pflicht von M94.5 zur Aufbewahrung der Unterlagen und Sendekopien endet mit der gemäß Auftrag letztmaligen Ausstrahlung der Sonderwerbeform. M94.5 sendet die Unterlagen und Sendekopien an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr zurück, wenn dieser innerhalb von 10 Tagen vor der ersten Ausstrahlung dies schriftlich von M94.5 verlangt. Andernfalls ist M94.5 zur Vernichtung des Materials berechtigt. M94.5 ist zur Zurückbehaltung der Unterlagen und Sendekopien bis zur vollständigen Zahlung des Auftrages berechtigt.

**(4)** Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausstrahlung übernommen werden.

**(5)** Wenn Sonderwerbeformen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere weil Unterlagen, Texte oder Sendekopien nicht rechtzeitig oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, nicht oder falsch zur Ausstrahlung gelangen, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu. Bei fernmündlich oder fernschriftlich durchgegebenen Texten trägt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler.

## **§8 Eigenproduktionen**

**(1)** Übernimmt M94.5 die Produktion einer Sonderwerbeform für den Auftraggeber, verbleiben sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte bei M94.5. Die Produktionskosten hierfür werden gesondert berechnet. Für Änderungen bereits produzierter Sonderwerbeformen trägt der Auftraggeber die Kosten.

**(2)** M94.5 sendet Sendemitschnitte an den Auftraggeber auf dessen Kosten und Gefahr, wenn dieser mindestens 10 Tage vor der ersten Ausstrahlung dies schriftlich von M94.5 verlangt.

## **§9 Kündigung**

M94.5 ist zur fristlosen Kündigung von verbindlich angenommenen Aufträgen berechtigt, sofern bei den Aus- und Fortbildungskanälen zum Zeitpunkt der Auftragsannahme nicht vorhersehbare oder nicht zu vertretende Änderungen des Programms erforderlich werden. Dies gilt insbesondere bei behördlich oder gerichtlich veranlassten Programmänderungen jeder Art. Ferner ist M94.5 zur Kündigung berechtigt, sofern der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten gerät, er zahlungsunfähig wird oder das Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet wird. Der Anspruch von M94.5 für bereits ausgestrahlte Sonderwerbeformen bleibt im Falle einer solchen Kündigung erhalten.

## **§10 Preisänderungen**

Die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Preise basieren auf Planungsdaten von M94.5. M94.5 behält sich deshalb das Recht vor, bei Änderungen dieser Daten die Preise auch für bereits angenommene Aufträge anzupassen. Die Preisänderung wird nach Ablauf einer Frist von einem Monat seit entsprechender Mitteilung wirksam. Im Fall einer Preiserhöhung steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preiserhöhung zu. Das Kündigungsrecht ist innerhalb von acht Werktagen nach Erhalt der Information über die Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber M94.5 auszuüben.

### **§11 Zahlungsbedingungen**

**(1)** Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zu Beginn der Vertragslaufzeit, also mit der ersten Ausstrahlung der Sonderwerbeform. In begründeten Fällen, insbesondere bei Neukunden, ist M94.5 berechtigt, seine Leistungen nur gegen Vorauskasse für den jeweiligen Folgemonat zu erbringen.

**(2)** Die Rechnungsbeträge werden mit Rechnungsstellung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Die Zahlung kann nur auf das in der Rechnung bezeichnete Konto befreiend vorgenommen werden; Bankspesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto erforderlich.

**(3)** Bei Zahlungsverzug ist M94.5 berechtigt, die weitere Ausstrahlung ersatzlos zu unterlassen. Der Zahlungsanspruch für diese unterlassenen Ausstrahlungen bleibt dessen ungeachtet bestehen. M94.5 ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern M94.5 nicht einen noch höheren Verzugsschaden oder der Auftraggeber einen geringeren Verzugsschaden nachweist.

**(4)** Übernimmt M94.5 die Produktion einer Sonderwerbeform, wird die dafür vereinbarte Vergütung gesondert in Rechnung gestellt. Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung in voller Höhe ohne Abzug fällig.

### **§12 Schlussbestimmungen**

**(1)** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich Nebenvereinbarungen und einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

**(2)** Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**(3)** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis und seiner Durchführung ist – soweit gesetzlich zulässig – München.

**(4)** Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder unwirksam werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vorschrift tritt eine solche Bestimmung, die dem durch die unwirksame Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Stand: Februar 2005

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.